

Regulierung der katholischen und evangelischen Kirchenverfassung.

Wichtiger als jene nur den äusseren Bestand beider Kirchen betreffenden Stipulationen waren die rezessmässigen Bestimmungen über die kirchlichen Rechte der verschiedenen Glaubens-Genossen und die geistliche Verfassung des Landes. Durch ähnlichen Vorbehalt, wie im Osnabrücker Frieden, gegen Anfechtung der katholischen Kirchenoberen gesichert (*Rezess von 1672 Artikel XI. § 2: «Endlich soll alles dasjenige, was obiger Gestalt bei dieser Pausch-Handlung verabschiedet und verglichen ist, alsofort in allen Landen ohne einige fernere Verordnungen zur Exekution gesetzt, und darwieder keine Exeption, auch keine andere geistliche und weltliche Satzungen, sie haben Namen wie sie wollen, und kommen auch her, von wem sie wollen, sie seien allbereit vor diesem gemacht oder werden künftig gemacht, eingewendet werden»*), haben sie bis auf die neueste Zeit herab für den kirchlichen Rechtszustand jener Provinzen die Hauptquelle gebildet. Und als erster umfassender Versuch vergleichsweiser Beseitigung aller Religionsstreitigkeiten aber auch ein allgemeines Interesse für alle Staaten gemischter Bevölkerung.

In Übereinstimmung mit dem Westfälischen Frieden, aber vollständiger als in diesem, wurde zunächst die völlige Rechtsgleichheit aller drei Konfessionen anerkannt. Um seiner Religion willen sollte Niemand, gleichviel ob darin geboren und erst übergetreten, ob Landeskind oder eingewandert, verfolgt und verachtet, auch weder vom Bürgerrecht, von bürgerlicher Nahrung und Innungen jeder Art, noch von «Kontrakten, Kauf und Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter, vom Vernährungs-Rechte», ebenso wenig von Erbschaften oder Legaten, falls diese nicht speziell der einen oder andern Kirche ausgesetzt wären, auch nicht von öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten oder «andern gemeinen Gerechtigkeiten und Handlungen», am wenigsten von ehrlichen Begräbnissen und öffentlichen gemeinen Kirchhöfen ausgeschlossen sein (*Rezess von 1666 Artikel VI: § 1 und Rezess von 1672 Artikel X § 10 und 11, 13 und 14. In Betreff des Begräbnisses wurde noch ausdrücklich stipuliert, dass Leichen-Predigt, Gebet und andere Zeremonien nur dann auf dem katholischen Kirchhof nicht gestattet sein sollten, wenn dies bisher nicht üblich gewesen*). Vielmehr sollten «in diesen und allen andern dergleichen Fällen» sämtliche Unterthanen und Eingesessenen unter einander «einerlei Recht, Schutz und Gleichheit geniessen», namentlich Niemand um seiner Religion willen «in Schatzungen, Kontributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonst übernommen werden (*gleicher Rezess § 17*). Alle Landesgesetze und Statuten welche die eine oder andere Religionspartei, «von Bürgerrecht oder bürgerlichen Ehren-Ämtern» ausschlossen, werden kassiert (*Rezess von 1666 Artikel VII im Eingang und Rezess von 1672 Artikel X § 18, wo deshalb im § 10 auch ausdrücklich noch des Bürgerrechts Erwähnung geschah*). Und die ursprüngliche Klausel, wonach nur «in so weit sie dessen Anno 1624 hergebracht und fähig gewesen» den verschiedenen Glaubensgenossen die Qualifikation zur «Magistrats-Wahl oder anderer Promotion zu Ehren-Ämtern» unverkürzt bleiben sollte. Durch den späteren Rezess dahin modifiziert, dass ein solcher Besitzstand nicht etwa bloss die Fähigkeit zu Kommunalämtern, sondern die Notwendigkeit begründen sollte, wenigstens einige der Magistratsstellen mit Mitgliedern der betreffenden Konfession zu besetzen (*Rezess von 1672 § 12: «In denen Orten, an welchen im Jahre 1624 die Römisch Katholische oder Augsburgische Konfessions-Verwaltung, Reformierte und Lutheraner, in dem Stadt-Magistrat oder anderer Ehrenstellen fähig gewesen, da sollen dieselben sowohl in den Städten und Dörfern bei vakierenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen, sondern auch wirklich erwählt und angesetzt werden. Dergestalt dass allezeit einige der Evangelischen oder Römisch Katholischen Religion Zugetane im Rat und Ehrenstellen, wo sie Anno 1624 darin gewesen, angesetzt und gelassen werden sollen»*). Nur in Betreff der Landes- und Hofämter fehlte es an einer bestimmten Anerkennung der gleichen Fähigkeit aller Religionsparteien (*Im Rezess von 1666 heisst es zwar ganz allgemein, dass Niemand um seiner Religion willen von «anderer Promotion zu Ehren-Ämtern» auszuschliessen sei, und dass alle Gesetze «zu Exklusion von Ehren-Ämtern» kassiert sein sollten. Allein im Rezess von 1672 ist die erstere Stelle entschieden auf Kommunal-Ämter beschränkt, und im § 18 bei der andern Bestimmung der Zusatz «bürgerlichen» gemacht, auch in § 19 und 20 nur von «bürgerlicher Freiheit und Gleichheit» die Rede. Indessen erklärt wenigstens Artikel X § 28 der Rezess von 1672, dass «in den übrigen Punkten, welche in diesem Rezess nicht exprimiert seien, und der einen oder andern Religion Zugetanen zum Besten gedeihen können», der Kurfürst seine katholischen Unterthanen, der Pfalzgraf die Evangelischen seines Landes ebenso, wie die eigenen Glaubensgenossen behandeln wolle*). Ausdrücklich wurde auch noch die Freizügigkeit, innerhalb des Landes wie ins Ausland, anerkannt und bestimmt, dass Ausländern bloss um ihrer Religion willen die Niederlassung nirgends verweigert werden dürfe. Den Katholiken wie Evangelischen die Befreiung von allem Auswanderungszwang zugesagt (*Rezess von 1666 Artikel VII im Eingang und § 1, Rezess von 1672 § 9, 10, 18 und 20, wonach noch weit weniger die Auswanderung aus einer Stadt oder Dorfschaft wider Willen sollte angesonnen werden können*), endlich völlige Freiheit des Religionswechsels anerkannt, gleichviel ob an dem Wohnort das

erwählte Glaubensbekenntnis in öffentlicher Übung bestehe oder nur ein Recht der Duldung gewähre.

Die Ritterbürtigen beider Konfessionen sollten uneingeschränkt ein jus privatorum sacrorum für sich und ihren gesamten Hausstand genießen, und sich eigene Priester oder Prediger und Lehrer zu halten, wie alles, «was dem Gottesdienst anklebt», in ihren Häusern verrichten zu lassen, unbedingt berechtigt sein. Allen übrigen Unterthanen aber wurde für die Orte, wo ein öffentliches Religionsexercitium ihrer Konfession fehle, ungestörte Hausandacht für sich, ihre Familien und ihr Hausgesinde zugesichert. Und obschon, wo auch mehrere Familien der einen oder andern Religions-Partei vorhanden wären, diese ohne ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn weder eine öffentliche, noch eine gemeinschaftliche Religionsübung sollten einrichten dürfen. Der Besuch benachbarter Kirchen Behufs der Teilnahme am allgemeinen Gottesdienst, wie um für sich und die Ihrigen dort die Sakramente zu empfangen, ohne irgend eine Einschränkung gestattet, nicht minder das Recht zuerkannt, ihre Kinder in fremde Schulen zu schicken oder durch Hauslehrer unterrichten zu lassen. Ausdrücklich wurde sogar für Krankheits- und andere Behinderungsfälle gestattet, durch fremde Geistliche im Hause die Sakramente privatim verwalten zu lassen. Und für diesen Fall, wie bei Tauf- und anderen Religionshandlungen in auswärtigen Kirchen Freiheit von Stolgebühren ausgesprochen (*Rezess von 1666 Artikel V § 1 sowie Rezess von 1672 Artikel X § 7 und 8: Vollständig scheint übrigens diese Aufhebung des Parochialzwanges, welche im Jülichischen noch durch eine besondere Verordnung vom Jahre 1670 bestätigt wurde (Scotti: Jülich-Bergische Geschichte) nicht zur Ausführung gekommen zu sein. (von Steinen a.a.O. bemerkt wenigstens unter Bezugnahme auf Vergleiche vom Jahre 1744 und 1737, dass in der Grafschaft Mark zu Gimborn die Evangelischen, in Hemmerde die Katholischen dem Parochialzwang rücksichtlich der Stolgebühren unterlagen).*

Wo öffentliche Religionsübung der einen oder andern Konfession zukäme, sollte ihr, den Gottesdienst nach den Satzungen und Ordnungen ihrer Kirche einzurichten, ebenso frei stehen, als die beliebige Ansetzung eines oder mehrerer Geistlichen und anderer Kirchenbedienten, die Vereinigung mehrerer Orte zu derselben Pfarrei wie deren Trennung, die Errichtung von Elementar- und anderen Schulen, die ungehinderte Erbauung von Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulhäuser, wofür nur alles dies auf jeder Religionspartei eigene Kosten und ohne Beschwerde der anderen Konfession geschehe. Nur öffentliche Prozessionen der Katholiken sollten in den Brandenburgischen Landesteilen bloss da, wo sie hergebracht wären, stattfinden dürfen. Eine Feier der in der einen oder anderen Kirche üblichen Festtage sollte den andersgläubigen Unterthanen nie weiter zugemutet werden, als dass, wenn die Landesherrschaft «zu Abwendung Kriegs und Pestilenz oder anderer gemeiner Gefahr und Schwierigkeiten einige Buss- und Bettages, oder auch vor einer sonderbaren gemeinen Gnade und Wohltat Gottes Dank- und Festtage anordnen» möchte, jeder Religionsteil dieselben «nach seiner Religion Weise» zu feiern schuldig sei. Namentlich wurde für die Jülich-Bergischen Lande den Evangelischen die Versicherung erteilt, dass ihnen bei Prozessionen oder Austragung des Hochwürdigsten nicht mehr zugemutet werden solle, als beiseite zu treten, oder «dem Priester und denen, welche mit ihm seien, eine dergleichen Ehrerbietung zu erweisen, als wie sie zu tun pflegten, wenn Priester und andere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen (*Rezess von 1672 Artikel X § 8. In dem Rezess von 1666 Artikel IV § 14 war geradezu erklärt, dass die Evangelischen, wenn sie nicht auf die Seite treten, um Ärger zu vermeiden, «denen ihnen mit entdecktem Haupt zu Gemüt kommenden Priestern und Katholischen gleichfalls mit entdecktem Haupt Ehe erweisen» sollten*), dass sie aber weder bei Prozessionen zu irgend einer Mitfeier oder Dienstleistung, wie Gras streuen, Mayen setzen, Glocken läuten, Aufwarten mit Gewehr, noch an den katholischen Fasttagen irgend zu Haltung der Abstinenz-Gebote verbunden sein sollten (*Rezess von 1672 Artikel VIII § 5 und 10. Dagegen sollten auch die Evangelischen in der Fastenzeit ihr katholisches Hausgesinde nicht wider Willen Fleisch zu essen anhalten*). Nicht minder wurde jede Verpflichtung, den Send zu besuchen oder kirchliche Ämter irgend einer Art zu übernehmen, für die Evangelischen aufgehoben. Und obwohl sie, «ihrer Landesobrigkeit zu untertänigstem Respekt, auch Gleichheit mit ihren Benachbarten zu halten», an katholischen Festtagen «sich aller äusserlichen Hand- und Feld-Arbeit gleich den Katholischen enthalten» sollten, so wurde ihnen doch unter der Zusicherung, dass sie deswegen «keine Inquisition und Bestrafung» erleiden sollten, »**bei verschlossenen Buden, Türen, Laden und Fenstern**» zu arbeiten gestattet, was in einigen Bergischen Städten, und später in allen Fabrikorten, sogar öffentlich, wenn nur ohne Lärmen und nicht in der Nähe der Kirchen oder während des Gottesdienstes, sollte geschehen dürfen (*Auffallend ist, dass alle diese und die vorhergehenden Zusicherungen eigentlich nur für die Orte gemacht sind, wo dem einen oder anderen Teil öffentliches Religionsexercitium gebührte. Denn wie der Rezess von 1666 Artikel IV. von diesem allein handelt, und erst im Artikel V. auf das privatum oder domesticum exercitium übergeht, so alutet auch im Eingang des Artikel VIII. im Rezess von 1672 dahin: «An alle vorher erzählten Orten, an welchen die Augsburger Konfession Verwandte die exercitia publica*

haben» usw., und erst im Artikel X. werden die ihnen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Religionsübung zuständigen Rechte näher bestimmt). Vor allem aber wurde durch die Rezesse die eigentliche Kirchenverfassung der beiderseitigen Territorien, unter näherer Bestimmung über einzelne besonders wichtige Punkte, für die Zukunft geordnet.

Für die Verfassung der katholischen Kirche schien in den Pfälzischen Landesteilen besondere Bestätigung überall nicht erforderlich. Nach wie vor beruhte sie auf dem Provisional-Vergleich vom Jahre 1621, und den canonischen Rechtsquellen. Nur rücksichtlich der grösstenteils gemischten Stifter wurden besondere Stipulationen beliebt, indem deren Besetzung, der Landesteilung ungeachtet, wie bisher in der Art gemeinschaftlich blieb, dass, gleichviel in welchem Territorio sie belegen, oder welche Konfession die erledigten Pfründe waren, das Collationsrecht je nach den Monaten, in welchen die Vakanz erfolgte, der einen oder andern Landesherrschaft, immer aber nur unter Anzeige an die andere und unter Einholung ihres Plazets zustehen sollte (*Rezess von 1666 Artikel VIII. § 17-19 und Rezess von 1672 Artikel X. § 26 und 27. Wo das Collationsrecht ausschliesslich der Landesherrschaft zukam, hatte Brandenburg dasselbe in allen ungeraden Monaten, wo überhaupt nur in diesen die landesherrliche Kollation hergebracht war, in den Monaten Januar, Mai und September*).

Gleicherweise wurde in den dem Brandenburgischen Hause zugefallenen Provinzen für die evangelische Kirchenverfassung nähere Abrede für überflüssig erachtet. Hier hatte die Presbyterial- und Synodal-Verfassung im Laufe eines Jahrhunderts zu feste Wurzeln geschlagen, als dass man, wäre auch dem Lande nicht gleich bei der Besitznahme die Fortdauer der kirchlichen wie der politischen Verfassung zugesagt worden, deren wesentliche Umgestaltung und Einführung des eigentlichen Konsistorial-Regiment hätte befürchten können. Im Ravensbergischen, wo bisher die Leitung des Kirchenwesens, namentlich Ehejurisdiktion und Kirchenvisitation, in den Händen der Superintendenten und Landdrosten gewesen war, scheint zwar die Regierung einen derartigen Plan gehabt zu haben. Doch hob der Kurfürst das im Jahre 1652 für die Grafschaft errichtete Konsistorium welches «nach Art und Weise, wie solches in der evangelischen Kirche gebräuchlich, alle dahin gehörigen Sachen in Unserem Namen erörtern und dezidieren» sollte, schon im Jahre darauf durch einen Rezess mit den Ständen wieder auf (*Weddigen: Beschreibung von Ravensberg Band 1, und Culemann: Ravensbergische Merkwürdigkeiten: --- Der bisherigen Verfassung gemäss hatte auch die Stadt Bielefeld ihr städtisches Ehegericht zu behalten gesucht, aber nichts weiter erlangt, als dass nach dem Privilegio vom 21.12.1647 die Ehesachen der Bürger jederzeit ex speciali commissione der landesfürstlichen Kanzlei dem regierenden Bürgermeister und einem der Stadtprediger überwiesen werden sollten. Und dass dem im Jahre 1726 unter einem landesherrlichen Direktor eingesetzte Matrimonialgericht auch städtische Beamte beigeordnet wurden. Auch in Hervorden und Minden hat bis auf die neuere Zeit der Magistrat Consistorialrechte gehabt (Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1804 Seite 295)*). Für Cleve und Mark blieb die schwierige Aufgabe, die ältere Synodaleinrichtung mit der Konsistorial-Verwaltung zu verschmelzen, der neuesten Zeit vorbehalten (*Vergleiche Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein Provinz vom 15.02.1835, welche übrigens, nachdem schon im Jahre 1818 Dortmund, das als reichsunmittelbare Stadt sein eigenen lutherisches Konsistorium gehabt hatte (Vogt: Reformierte Geschichte von Dortmund), der Märkischen Kirchen-Provinz zu getreten war, auch für die nicht zum alten Synodalverband gehörigen Landesteile, und in gleicher Weise für lutherische wie reformierte Gemeinden ergangen ist*). Zunächst aber bestand die hergebrachte Kirchenverfassung unverändert fort, und wenn schon, je weniger man der Landesherrschaft das jus circa sacra bestritt, die Stellung der Synoden zu dem gleicher Konfession angehörigen Regenten sich ändern, selbst die seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts immer entschiedener hervortretende Ansicht von einer sogenannten Episcopalgewalt der evangelischen Landesherrn allmählich Einfluss auf die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung gewinnen musste (*Die Abhandlung über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche Deutschlands. Berlin 1828 § 10. Note 14, und § 16. womit indes die Kritik in v. Ovens Presbyterium und Synoden-Verfassung zu vergleichen ist*), so blieben doch beide wesentlich in den Händen der Provinzial- und General-Synoden, und der von diesen erwählten Inspektoren und Moderatoren. Durch Publikation förmlicher Kirchenordnungen (*Die Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden ist schon unterm 20.05 1662 ergangen, die der lutherischen Kirche kam erst unterm 06.08.1687 zu Stande*), welche von der Landesregierung ausdrücklich sanktioniert wurden. Und im übrigen aber aus den früheren Synodalbeschlüssen zusammen gestellt waren, und dem Landesherrn ausser der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen, auf welche die evangelische Kirche nie einen Rechtsanspruch behauptet hat, nur die im jus circa sacra begründete Bestätigung der Synodal-Schlüsse, der Vokationen und Remotionen von Geistlichen überwiesen, gewann zugleich die hergebrachte Verfassung der evangelischen Landeskirche an Festigkeit.

Eine förmliche Garantie gewährten dagegen die Religionsrezesse für die evangelische Kirchen-Verfassung in den Herzogtümern Jülich und Berg (*Rezess von 1672 Artikel VIII. § 3: «Nicht weniger sollen Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster bei ihren Kirchen-Ordnungen, Statuten (welche sie gleichwohl zuerst Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als Landes-Fürsten, damit darin wider die landesfürstliche Hoheit nichts nachteiliges gefunden werde, zur Bestätigung untertänigst einreichen lassen sollen, und wollen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dieselbe sodann gnädigst und unweigerlich bestätigen), Gebräuchen, Gewohnheiten, Zeremonien, kirchlicher Disziplin, bei denen ordentlichen Konventen der bisher gewöhnlichen General-, Provinzial-, Synodal-, Klassikal-, Presbyteral- und Konsistorial-Versammlungen (welche sie in den unierten Herzogtümern und Grafschaften ungehindert, ausser denselben aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürsten besuchen mögen) und derselben Schlüssen und anderen ihren Gebräuchen gehandhabt werden*), wo sich, wenn auch nur unvollständig und vielfach gestört trotz aller Verfolgungen und selbst während der Kriegsunruhen die hergebrachte Synodal- und Presbyterialeinrichtung in Übung erhalten hatte. Der Besuch der Kirchenkonvente jeder Art sollte der Geistlichkeit unverwehrt, und, dafern sie nur innerhalb der unierten Herzogtümer und Grafschaften gehalten würden, nicht einmal von besonderer Bewilligung der Landesherrschaft abhängig sein. Bis auf die neueste Zeit hat sich daher auch, wenigstens für die reformierten Gemeinden, in den gemeinschaftlichen General-Synoden, welche alle drei Jahre zusammentraten, eine äussere Verbindung der beiderseitigen Landeskirchen erhalten. Das Visitationsrecht der Synodal-Vorsteher und Klassen-Inspektoren wurde gleichmässig anerkannt (*Rezess von 1672 Artikel VIII § 4 vergl. mit Rezess von 1666 Artikel IV § 8-10, wo aber von der Beiordnung eines landesherrlichen Commissarii nur rücksichtlich der in den Brandenburgischen Landen vorzunehmenden Visitationen der einen oder anderen Religionspartei die Rede ist*), sogar die anfangs gestellte Klausel, dass solche Visitationen jederzeit der Regierung angezeigt werden müsse. Dieses damit zur Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame ein Commissarius beigeordnet würde (*Diese Commissarien, welche jederzeit der evangelischen Religion sein würden, sollten nur darauf sehen, dass nichts geschehe, was «der landesfürstlichen Hoheit, Bottmässigkeit und Jurisdiktion entgegen, nachteilig und präjudicierlich sei», und sollten, «wenn Sachen vorgeben, die ad interius conclave gehören, und wenn die censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentieren, und diesen actibus nicht beiwohnen»*). Später wenigstens für den Fall aufgegeben, dass inländische Geistliche von der Synode mit der Visitation beauftragt wären (*Scotti a.a.O.: Verordnung vom 07.03.1682; Dadurch erledigte sich auch das Bedenken, ob bei etwaigem Ausbleiben des landesherrlichen Commissarius die Visitation auf Grund der geschehenen Anzeige stattfinden könne, was der ältere Rezess für die brandenburgischen Lande ausdrücklich gestattet, der spätere unerwähnt gelassen hatte*). Ausdrückliche Bestätigung erhielt ebenso das Korrekptions- und Strafrecht der synodalen Obern, unter der Zusicherung, dass die weltliche Obrigkeit die Schuldigen gegen die der Kirchenordnung und kirchlichem Gebrauch gemäss erkannten Zensuren nicht schützen, vielmehr zu deren Vollstreckung behilflich, dazu auch verpflichtet sein solle. Und selbst die anfangs, nur nicht «ohne genügsame und erhebliche Ursache», gestattete Berufung in solchen Zensursachen ward durch späteren Nebenrezess wieder aufgehoben (*Rezess von 1672 § 4 mit Verordnung vom 16. 04.1672 und 16.07.1686, wodurch das im Rezess von 1666 § 9 schon ausgesprochene unbedingte Verbot solcher Berufung hergestellt wurde*). Bei Anstellung der Prediger, welchen für ihre Person wie für ihre Pfründen die der katholischen Geistlichkeit zuständigen Immunitätsrechte zugesichert wurden (*Rezess von 1666 Artikel IV § 7 und Rezess von 1672 Artikel V § 2 und VIII § 2*), sollte der Landesherr, wo er nicht zugleich Patron wäre, kein weiteres Recht haben, als dass ihm oder dessen Behörden die Vokations- und Kollationsurkunden eingereicht würden. Für Patronatsstellen aber ward die Zusicherung erteilt, dass die Verleihung nur bei gehöriger Qualifikation, «wie es bei der einen oder andern Religion bräuchlich ist und erfordert wird», und auf «beweislichen Schein», wie die Gemeinde «mit ihrer Person zufrieden und auf Lehre und Leben nichts zu sagen habe», erfolgen solle (*Rezess von 1672 Artikel X § 4 vergleiche mit Rezess von 1666 Artikel IV § 4-6. Das Plazet sollte übrigens so wenig verweigert werden, dass gleich nach geschehener Anzeige die Antretung des Amts gestattet wurde. Auch fand eine besondere Staatsprüfung, wie bei den katholischen Geistlichen, für evangelische Prediger nicht statt, daher auch in den Bestätigungsurkunden für diese die dort übliche Klausel «auf dessen befundene genügsame Qualifikation» wegfiel*). Endlich erhielten die Evangelischen das Versprechen, dass «keine Zensur-, Disziplin-, Matrimonial- und dergleichen Sachen, welche sonst bei denen Evangelischen ad forum ecclesiasticum oder mixtum gehören», an die Landesdechanten oder irgend ein anderes katholisches geistliches Gericht sollte gezogen werden. Zur Erledigung der ersteren Angelegenheiten sollten lediglich die eignen geistlichen Behörden kompetent sein, in allen Ehesachen aber, für welche der Pfarrzwang in Betreff der Stolgebühren wie der Proklamationen und Kopulationen unbedingt aufgehoben wurde, vor sich selbst oder vor den Seelsorgern ein Güte-Verfahren einzuleiten das Recht haben, und erst wenn dieses erfolglos bliebe, sollten die Ehestreitigkeiten zur Instruktion der Sache an die landesfürstliche Regierung zu Düsseldorf gelangen, immer jedoch das rechtliche Erkenntnis bei auswärtigen

Fakultäten oder Rechtsgelehrten derselben Konfession eingeholt werden (*Rezess von 1672 Artikel IX § 2 + 3. Die Appellations- und Revisions- Instanz ward in dergleichen Sachen, ausser im Falle etwaiger novorum, ausgeschlossen, dann aber weitere Ausführung Behufs nochmaliger Versendung gestattet*). Besonders wurde auch noch für die über gemischte Ehen etwa entstehenden Streitigkeiten, namentlich für Scheidungsprozesse der Art anerkannt, dass hier immer das Forum des Beklagten entscheiden, und wie der katholische nach den römisch-katholischen geistlichen Rechten, so der evangelische immer nach den bei den Evangelischen angenommenen Rechten beurteilt werden solle (*Anderweitige Bestimmungen wurden über gemischte Ehen nicht getroffen, als dass rücksichtlich der Kopulation die Braut immer dem Bräutigam folgen sollte. Die spätere unbezweifelte Praxis, dass die Kinder je nach dem Geschlecht zur Kirche des Vaters oder der Mutter gehörten, bildete sich lediglich durch Observanz, und die Gesetzgebung (Scotti a.a.O. Verordnung vom 01.10.1697; sowie Scotti a.a.O Cleve-Märkische Gesetze: Brandenburgische Verordnung vom 26.01.1699) hat nur festgesetzt, dass in Ermangelung von Verträgen der überlebende Ehegatte bis zu den Unterscheidungsjahren über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen habe. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt jene Praxis gesetzliche Bestätigung (Scotti: Jülich-Bergische Gesetze: Verordnung vom 24.04.1787 und 28.10.1803).*

In ähnlicher Weise ordneten die Religions-Rezesse für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark (denn im Ravensbergischen sollte es, bei den geringen Ueberresten des katholischen Kultus, «ratione jurisdictionis, visitationis und sonst, wie es bishero von Alters gehalten und üblich gewesen» bleiben (*Culemann, Ravensbergische Merkwürdigkeiten: Rezess von 1672 Artikel IV § 13. In Folge dessen behielt auch das Kapitel zu Bielefeld als Patron die Besetzung der Altstädter Pfarrkirche, wobei nur durch Vergleich mit dem Rath im Jahre 1739 festgesetzt wurde, dass wenn Keiner der Kapläne dazu erwählt werde (bei diesen war der Rath auf vorgängige Befragung, der ganzen Gemeinde zur Präsentation von zwei Kandidaten berechtigt), das Kapitel keine andere vocieren dürfe, «als Augsburger Confession zugetane, genügsam qualifizierte Personen, damit Pfarrkinder ein gutes Genügen tragen sollen»*)) die Verfassung der katholischen Unterthanen. Zu förmlicher Anerkennung der bischöflichen Gewalt des Cölnischen und Münsterschen Stuhls verstand sich zwar Kurfürst Friedrich Wilhelm ebenso wenig, als zur Annahme des Pfälzischer Seits mit ersterem im Jahre 1621 geschlossenen Provisionsvermittler. Die Bestimmung, dass wegen geistlicher Delikte nur von einheimischen, «durchaus von keinen andern fremden Geistlichen, auch auf keines andern fremden Geistlichen Befehl», die Kirchenzensuren verfügt werden dürfen. Und dass alle Appellationen von den katholischen Officialaten an das Hofgericht gehen sollten, und hier nur Versendung der Akten an die katholische Juristen-Fakultät beantragt werden könne, schloss sogar jede unmittelbare Teilnahme der Diözesan-Bischöfe an dem Kirchen-Regiment aus (*Culemann, Ravensberger Merkwürdigkeiten: Rezess von 1672 Artikel IV § 13. In Folge dessen behielt auch das Kapitel zu Bielefeld als Patron die Besetzung der Altstädter Pfarrkirche, wobei nur durch Vergleich mit dem Rat im Jahre 1739 festgesetzt wurde, dass wenn Keiner der Kapläne dazu erwählt werde (bei diesen war der Rat auf vorgängige Befragung der ganzen Gemeinde zur Präsentation von zwei Kandidaten berechtigt), das Kapitel keine andere vocieren dürfe, «als Augsburger Confession zugetane, genügsam qualifizierte Personen, damit Pfarrkinder ein gute Genüge tragen sollen»*). Für diese sprach aber auch weder der Besitzstand vom Jahre 1609, noch der zur Zeit der Rezesse, da seit der Brandenburgischen Besitzergreifung jede offizielle Verbindung der katholischen Gemeinden mit den Bischöfen weggefallen war. Mit allem Recht konnte daher auch der Kurfürst sich auf die Bestimmung des Osnabrücker Friedens stützen, wonach in evangelischen Ländern über die katholischen Unterthanen die bischöfliche Gewalt nur soweit und in der Art fort dauern sollte, wie sie in dem Entscheidungs-Jahr wirklich geübt worden sei (*Berliner Monatszeitschrift Jahrgang 1793 Seite 63: Nur in diesem Ausschluss direkter Einmischung der auswärtigen Prälaten ist es wohl zu verstehen, wenn bei Erneuerung der alten Verbote gegen fremde Jurisdiktion Kurfürst Friedrich Wilhelm in einem Edikt vom 11.09.1661 erklärt: «dass alle und jede Unsere geistlichen und weltlichen Unterthanen und Angehörigen in diesen Unseren Klevisch und Märkischen Landen NIEMAND anders, als Uns und Unsere Nachkommen in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius zu erkennen haben»*). Dagegen wurden den katholischen Geistlichen «ihre hergebrachten Zeremonien, Statuten und Ordnungen» bestätigt, auch über Besuch der Konvente und Synoden, über Immunitätseinheit des geistlichen Standes wie über das Visitations- und Korrektion-Recht der inländischen Kirchenobern ganz ähnliche Bestimmungen, wie in Jülich und Berg für die evangelische Kirche getroffen. Alle katholische Geistliche sollten auch jederzeit von ihren geistlichen Obern nur innerhalb Landes geprüft, instruiert und investiert, keiner ohne solche vorgängige Qualifikation emittiert werden. Selbst die Zivil-Gerichtsbarkeit der Dekane und Kapitel in Sachen ihrer Angehörigen wurde, neben der Jurisdiktion der Officiales von Xanten, Emmerich und Soest in Personalsachen der Geistlichen, für die Zukunft förmlich garantiert (*Culemann: Ravensberger Merkwürdigkeiten: Rezess von 1672 Artikel III § 6 und 9. In Übereinstimmung hiermit hatte auch das Kapitel zu Bielefeld die Gerichtsbarkeit erster Instanz über seine Mitglieder und die Hintersassen der*

Kapitularhöfe). Bei allen Einschränkungen aber der eigentlich geistlichen Jurisdiktion, welche rezessmässig stipuliert wurden, diene genau das alter Herkommen zur Norm, wie es in der Verordnung Herzog Wilhelm vom Jahre 1551 festgestellt war (*In dieser Beziehung scheint man Pfälzischer Seits ähnliche Bestimmungen wie im Provisional-Vergleich gewünscht zu haben. Wenigstens heisst es im Eingang des Artikel III., dass bei den Erklärungen des Kurfürsten «Ihre Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg, ob Sie gleich von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht in dieser geistlichen Jurisdiktion-Sache ein anderes desideriert gehabt, Ihres Orts zuletzt bewenden lassen»*). In Ehesachen, für welche bei gemischten Ehen die Richter Jeden «nach seiner Religion Rechten zu urteilen» verpflichtet wurden, sollte nach wie vor, selbst über die Gültigkeit der Sponsalien, vollends über Trennung der Ehe den katholischen Officialen allein die Entscheidung zustehen (*Rezess von 1672 Artikel III § 2: «Erstlich sollen die Officiales mit Zuziehung zweier ihnen gefälliger einheimischer Rechtsgelehrten, und zwar in denen Distrikten und Sachen, in welchen sie von Alters bis hierher ihr Officialat exerzieren, die Gebühr Rechtens erkennen, als wenn eine Person auf eine Römisch-Katholische die Ehe prätendiert, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sei oder nicht) und dann, ob und wie weit dieselbe racione graduum oder sonsten zulässig oder nicht? Jedoch dergestalt, dass dem Landes-Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe? Wie auch der Officialis zu erkennen, ob die Ehe quoad mensam et thorum oder sonsten beständig? Das übrige bleibt Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht als Landes-Fürsten, wie es bishero observiert worden»*). Siehe auch die Verordnungen vom Jahre 1551 Artikel 1-5, wonach den geistlichen Gerichten in Ehesachen das Erkenntnis zustehen sollte, «1. ob es eine beständige Ehe sei oder nicht; 2. Verbindung der Ehe; 3. Scheidung der Ehe; 4. Legitimation oder ob die Kinder ehelich seien; 5. Aber über Ehestiftungen und Hylchs Fürwarden, Verzicht und dergleichen nicht»). Dem Landesherrn wurde nur, stillschweigend die Legitimation, ausdrücklich das Recht von Eheverboten zu dispensieren vorbehalten. Letzteres jedoch mit der Zusicherung, dass die Nachsuchung der geistlichen Dispensation nicht bloss frei stehen, sondern auch ohne diese kein Pfarrer zur Kopulation angehalten werden solle. Die Kognition über Testamente der Kleriker und selbst deren Exekution wurde, wie in jener Verordnung (*Verordnung vom Jahre 1551 Artikel 6 ff. «VI. Testamenten der Priesterschaft zu bestätigen, auch zu erkennen ob sie beständig, und wie sich gebühlich ausgerichtet, und dass sie exequiert und vollzogen werden; VII. Doch nicht wider den die geraden Güter betreffend, aber über Erbgüter nicht.....; IX. Wo aber diejenige der Priesterschaft über Testamenten oder Vermächtnisse abgehen.... was der Abgestorben gehabt, dass von seinem Patrimonio kommen oder mit dem selbigen verspart, dass solches bei seinen Erben gelassen werde. Was aber von den Geistlichen Lehen erobert und erworben, zur Besserung des Abgestorben Geistlichen Lehens Notdurft oder der Kirche angelegen, oder den Armen verteilt werde»*), als geistliche Sache anerkannt, nur dass über das Patrimonialgut fortan, gleichviel ob beweglich oder Erbgut, unbedingt jede Disposition, wenn nur nicht an die tote Hand freigelassen wurde, die Testamente auch ohne besondere Bestätigung gültig sein sollten (*Rezess von 1672 Artikel III § 3: «Wann Testamenta von Römisch-Katholischen Priestern als Testatoribus aufgerichtet sein, alsdann erkennt der Officialis ob sie beständig und die Formalia, welche die Rechte erfordern, dabei in acht genommen? Und hat ein dergleichen Testator von seinen Patrimonial-Gütern, nach Ordnung der gemeinen Rechten, eigenes Gefallen zu disponieren, doch dass daraus keine manus mortua werde. Was er aber von dem beneficio erworben, soll er schuldig sein, den Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen. Und hat der Officialis dahin zu sehen, dass demjenigen, welchem etwas vermacht, wie nicht weniger den Kirchen und Armen das ihrige ohne Säumnis abgefolget werde»*). Bei den zu frommen Zwecken von Weltlichen ausgesetzten Legaten hatte aber schon früher der geistliche Obere nicht mehr als ein Anmahnungsrecht gegen die säumigen Erben und Testaments-execuratoren (*Verordnung vom Jahre 1551 Artikel 9 Freie Uebersetzung: «Dass aber der Geistliche Richter bei den Weltlichen Testamenten sich nicht weiteres unternehme, wenn da die Weltlichen etwas zu Gottes Ehre besetzen und verordnen, und die Treuhänder solches binnen Jahr und Tag nicht eingreifen würden. Und dass alsdann die Archidiaconen und Land-Dechanten sie ermahnen und dabei anzuhalten, dass sie binnen einer benannten Zeit solche Verordnung erledigen»*). Und mit allem Fug konnte daher die Execution solcher Legate dem weltlichen Richter überwiesen werden, zumal den Officialen ein Beschwerderecht vorbehalten blieb. Wie früher (*Verordnung von 1551 Artikel 10 und 12; «Wo aber Irrtum ist zwischen Weltlichen Patronen von Gerechtigkeit der Präsentation oder (Giff??) gibt?, darüber nicht zu erkennen»*), wurden den geistlichen Gerichten alle Beneficial- oder geistliche Lehsachen, ebenso die Streitigkeiten über Qualifikation eines präsentierten Kandidaten überwiesen, ausser wenn zwischen weltlichen Personen über Patronats- und Präsentationsrecht Streit wäre (*Rezess von 1672 § 4: «Es sollen an diese Officiales auch gehören die Beneficial- oder Geistliche Lehsachen, und ob der Praesentatus oder beneficiatus qualifiziert, und zu dem beneficio und Investitur zu admittieren sei oder nicht? Jedoch dass diejenige welche von dem Landesherrn als Patron beneficiert und präsentiert worden, nicht abgewiesen werden.... Sollte aber zwischen weltlichen Personen racione juris patronatus, dotationis oder praesentationis oder in andern Fällen Streit vorkommen, alsdann soll die Kognition oder Decision dem*

Landesherrn verbleiben»). Nicht minder das Erkenntnis über geistliche mortifizierte Güter, in Betreff deren sogar anerkannt wurde, dass ihre Alienation nur «aus denen in den katholischen geistlichen Rechten exprimierten und mit beigebrachtem Advis einer Römisch-Katholisch bewehrten Universität zu Recht erwiesenen Ursachen und darauf erhalten Consens» geschehen könne, sonst keine weitere Abweichung von jener älteren Verordnung (*Verordnung von 1551 Artikel 13-15, wo insbesondere auch schon jeder Streit darüber, ob ein Gut mortifiziert sei oder nicht, und alle Prozesse über Besitz und Pacht geistlicher Güter den weltlichen Gerichten zugewiesen sind*) beliebt wurde, als dass erst hundert-, nicht schon vierzigjähriger Besitzstand der Kirche die förmlichen Mortifikation gleichstehen sollte. Auch der Vorbehalt, dass der geistlichen Zensuren ungeachtet es dem Kurfürsten und seiner Regierung «nach als vor frei bleibe, dergleichen geistliche Verbrecher wie auch andere Römisch-Katholische Unterthanen in quibuscunque delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzusehen und zu bestrafen» (wobei übrigens ausdrücklich zugesichert wurde, dass «die Abstrafung der Priester und Geistlichen in den Brüchten-Gedingen privatim geschehen, und die Beschimpfung des geistlichen Standes darunter soviel möglich verhütet» werden solle), falls nichts als Erneuerung jenes früheren Landes-Gesetzes (*Verordnung vom Jahre 1551 Artikel 23: «Wo auch gleich die Amtleute oder Befehlshaber für dem Sendt die Übeltat gestraft hätten, dass dadurch die gebührliche Strafe, Busse und Penitentz dem Sendt nicht verhindert, auch hinwiederum um der fürderhin Sendstrafen will gegen die Uebeltätet mit weltlicher Strafe nach Gelegenheit der Übertretung fürderhin nicht benommen werden»*). Und so dient, wie unerwünscht auch der katholischen Partei diese Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion sein mochte, gerade sie zum Beweis, mit welcher Gewissenhaftigkeit Kurfürst Friedrich Wilhelm bei den Rezess-Verhandlungen, neben den Gerechtsamen der landesherrlichen Gewalt, die althergebrachte Landesverfassung geachtet hat.



Wilhelm V, IV. gen. «der Reiche»
***28.07.1516 in Düsseldorf**
+05.01.1592 in Düsseldorf
Herzog von Jülich-Kleve-Berg